

RS Vwgh 1991/5/23 91/19/0052

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/06/0027 B 18. Juli 1990 RS 1

Stammrechtssatz

Ist eine Beschwerde zwar gegenstandslos geworden, das Verfahren indes nicht wegen Klaglosstellung eingestellt worden, ist somit die Bestimmung des § 56 VwGG nicht anwendbar und kann auch nicht die Rede davon sein, daß die belangte Behörde als obsiegende Partei zu gelten hätte, ist weder dem Bf noch der belangten Behörde noch einer allfälligen mitbeteiligten Partei ein Kostenersatz zuzusprechen (Hinweis B 3.7.1986, 86/06/0079).

Schlagworte

Allgemein Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1 Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz Gültigkeit der Kostenbestimmungen Inhaltlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190052.X02

Im RIS seit

04.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>